

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 26 (1919)
Heft: 5-6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Abonnements-Einladung.

Mit dem beginnenden 2. Quartal gestatten wir uns, ein Abonnement auf die „Mitteilungen über Textil-Industrie“ bestens zu empfehlen. Unsere Fachschrift ist die einzige schweizerische für die gesamte Textil-Industrie und bemüht sich um die Gesamtinteressen derselben. Vom April an erscheint die Zeitung monatlich wieder zweimal, Mitte und Ende des Monats, und kostet das Abonnement bis Ende Juni Fr. 3.—. Neue Adressen sind gefl. an die Expedition der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Metropol, Zürich 1, einzusenden.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den Nordstaaten.

Zeitungsmeldungen war zu entnehmen, daß in Bälde Erleichterungen für die Ausfuhr von Textilwaren nach Holland, Norwegen, Schweden und Dänemark zu erwarten seien. Es scheint in der Tat nunmehr festzustehen, daß vom 1. April 1918 an in Bezug auf die Formalitäten wesentliche Vereinfachungen eintreten werden, indem auf die Behandlung der sogenannten provisorischen Einfuhrgesuche verzichtet werden soll und in Zukunft die definitiven Gesuche sofort eingereicht werden können, sofern das Garantiezertifikat oder ein entsprechender Ausweis aus dem Norden vorliegt.

Es sind ferner Unterhandlungen im Gange, um von Seiten der deutschen Behörden Erleichterungen im Durchfuhrverkehr zu erwirken im Sinne einer völligen Freigabe der Durchfuhr nach dem Norden.

Ueber die Formalitäten die in Zukunft für die Ausfuhr von Seidenwaren nach den vier Nordstaaten zu beobachten sein werden, gibt das Rohseiden-Syndikat S. I. S. in Zürich Auskunft.

Ausfuhr nach England.

Die englische Regierung hat soeben die Einfuhr von Textilwaren (in der Hauptsache Seidenwaren und Stickereien) für das zweite Kontingents-Quartal, die Monate Juni, Juli und August 1919 umfaßend, freigegeben. Inbezug auf die Menge verbleibt es bei dem ursprünglich festgesetzten Kontingent, sodaß in diesen drei Monaten 17,5 Prozent des Gesamteinfuhrwertes des Jahres 1916 zum Abtransport gelangen können. Es ist auf diese Weise eine erfreuliche Erleichterung geschaffen, indem die Ausfuhr einer beträchtlichen Menge von Seidenwaren und Stickereien sofort in die Wege geleitet werden kann.

Ausfuhr nach Frankreich.

Die langwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der schweizerischen und französischen Regierung in Paris haben nunmehr zum Abschluß einer neuen wirtschaftlichen Uebereinkunft geführt, die, soweit sogenannte Luxuswaren (Seidenwaren, Stickereien, Wirkwaren, Uhren, Schuhe usw.) in Frage kommen, die Verhältnisse wiederbringt, die bis Ende 1918

bestanden haben. Frankreich räumt für die Einfuhr dieser Waren aus der Schweiz das gleiche Monatskontingent ein wie im abgelaufenen Wirtschaftsabkommen und umgekehrt muß die Schweiz weitgehende finanzielle Verpflichtungen übernehmen. Das neue Abkommen tritt, rückwirkend, am 1. Januar 1919 in Kraft.

Für die schweizerische Seidenindustrie bringt die neue Uebereinkunft leider bedenkliche Bedingungen, denn für Seidenstoffe, Seidenbänder, Seidenbeuteltuch und seidene Wirkwaren ist ein Monats-Gesamtkontingent von nicht mehr als 300,000 Franken vorgesehen! Die Summe, die sich auf eine große Zahl von Firmen verteilt, ist so klein, daß von der Wiederaufnahme eines normalen Geschäftes mit der Kundschaft in Frankreich nicht gesprochen werden kann. Es ist nur zu hoffen, daß es sich um ein Provisorium handelt, und daß schon der Präliminarfriede den schweizerischen Erzeugnissen den Weg nach ihren alten Absatzgebieten wieder öffnen wird. Die Schweiz darf eine solche Forderung umso nachdrücklicher stellen, als die Einfuhr französischer Seidenwaren in die Schweiz in ungehemmter Weise vor sich geht und Summen erreicht, die das vielfache des der Schweiz zugestandenen Kontingentes ausmachen.

Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Soweit die Kontingentierungsvorschriften und die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Seidenwaren gemäß dem Pariserabkommen vom September 1917 in Frage kommen, ist immer noch keine Aenderung zu verzeichnen. Einzig bei der Ausfuhr von Seidenwaren nach der Türkei und Bulgarien über Italien oder Frankreich fallen die Kontingents-Bestimmungen und die Einschränkungen in Bezug auf die Artikel dahin.

Die Ausfuhr nach Deutschland ist seit einigen Monaten fast gänzlich eingestellt, da die Reichswirtschaftsstelle für Seide in Berlin, entgegen den im Seidenabkommen mit der Schweiz niedergelegten Vertragsbestimmungen, keine Einkaufsbewilligungen mehr erteilt. Die Reklamationen der schweizerischen Behörden in dieser Sache haben leider bisher nichts gefruchtet und es scheint die vertragswidrige Haltung der maßgebenden deutschen Einfuhrstellen in der Hauptsache darauf zurückzuführen zu sein, daß nicht genügend Devisen zur Verfügung stehen. Der Umstand jedoch, daß Einfuhrbewilligungen auch für Ware verweigert werden, die schon längst bezahlt ist, läßt darauf schließen, daß noch andere Interessen im Spiele stehen und wahrscheinlich der Einfluß der deutschen Seidenstoff-Fabrikanten in der Reichswirtschaftsstelle ausschlaggebend geworden ist.

Die Einfuhr nach Deutsch-Oesterreich hat immer noch nicht eingesetzt und die Zeitungsmeldungen, wonach die Blockade der Entente dem Deutsch-Oesterreichischen Staate gegenüber aufgehoben worden sei, haben sich bisher nicht bewahrheitet. Die Ausfuhr nach den anderen Staaten der ehemaligen deutsch-österreichischen Monarchie ist ebenfalls zur Zeit eingestellt, da es an Durchfuhr- und Transportmöglichkeiten fehlt. In dieser Beziehung sollen die in Vorbereitung befindlichen schweizerischen Spezialbezüge Abhülfe bringen.

Inzwischen vernimmt man, daß die Ententestaaten schon Seidenwaren nach den Zentralmächten in großem Maßstabe